

## ***Diese Betriebsordnung ist Bestandteil des Einstellvertrages***

1. Unbefugten ist das Betreten der Stallungen, des Heubodens und aller sonstigen Nebenräume untersagt.
2. Mitgebrachte Verpackungen und sonstiger Müll sind wieder mit nach Hause zu nehmen und dort zu entsorgen.
3. Das Reiten und die sonstige Benutzung der Reitanlage durch Einsteller und Gastreiter geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung für Schäden ist ausgeschlossen.
4. Das Rauchen in den Stallungen und der Reithalle ist untersagt.
5. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn ist nicht gestattet.
6. Jeder ist verpflichtet, die Hinterlassenschaften seines Pferdes nach der Arbeit zu entfernen. Sei es in der Reithalle, dem Roundpen, auf dem Reitplatz oder auf den Wegen dorthin.
7. Besitzer von freilaufenden Hunden sind verpflichtet, Verunreinigungen durch ihre Hunde auf dem Betriebsgelände umgehend zu beseitigen. Wir bitten darum, dazu auch die bereit gestellten Mistboys zu benutzen und unnötigen Plastikmüll in Form von „Hundesackerln“ zu vermeiden.
8. Der Unterricht durch fremde Reitlehrer, sowie durch Privatpersonen im Reitbetrieb bedarf der vorherigen Zustimmung des Stallbetreibers. Dies gilt sinngemäß auch für das Abhalten von Kursen oder Trainingsstunden.
9. Hallen-, Putzplatz- und Stallordnungen sind unbedingt zu beachten.
10. Besondere Wünsche, sowie Beschwerden und Anregungen sind an den Stallbetreiber und nicht an das Personal zu richten.
11. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen durch den Hofeigentümer bzw. Stallbetreiber ausgeschlossen werden.
12. Die Eltern Minderjähriger sind für ihre Kinder und deren Verhalten auf dem Gelände des Hofeigentümers bzw. Stallbetreibers verantwortlich. Wenn sie in der Beaufsichtigung verhindert sind (Teilnahme am Reitunterricht o.ä.), müssen sie dafür sorgen, dass andere geeignete erwachsene Personen diese Beaufsichtigung übernehmen. Eine Haftung in irgendeiner Weise durch den Hofeigentümer, bzw. Stallbetreiber ist ausgeschlossen.
13. Die Einrichtungen des Stallbetreibers sind pfleglich zu behandeln und sauber zu verlassen. Das gilt auch für die Toiletten.
14. Den Anordnungen des Landratsamtes Ebersberg bzgl. Kennzeichenpflicht ist Folge zu leisten.
15. Das Gelände vor dem Wohnhaus ist nicht mit Pferden zu benutzen, ebenso die Ausgleichsfläche vor der Reithalle.
16. Die Teilnahme an der selektiven Entwurmung ist verpflichtend.
17. Das Ausschalten der Zaunanlagen ist nicht zulässig!
18. Das Licht in den Putzplätzen und den Sattelkammern ist auszuschalten, wenn sie verlassen werden.
19. Das Füttern von Kraftfutter innerhalb der Offenställe ist ausnahmslos untersagt!
20. Der Letzte schaltet das Licht und das Radio aus!
21. Das Freilaufen von Pferd(en) in der Reithalle ist verboten.